

Satzung

des

„Berein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere“

E. V. / Gegründet 1900

Fassung vom 17. Juli 1937

Hauptversammlung Ruffstein

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Berein zum Schutze der Alpenpflanzen und -Tiere“ und hat seinen Sitz in München.

Er wurde auf Veranlassung des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins und im engsten Anschluß an diesen gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes und der Pflege, sowie der Kenntnis der Alpenpflanzen und Alpentiere im Gebiete der Ostalpen.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) Anträge an Behörden und Vertretungskörper zum Schutze von Pflanzen und Tieren der Alpen.
- b) Errichtung von Schongebieten für Pflanzen und Tiere im Alpengebiet; Ankauf solcher Schutzbezirke oder Gewährung von Zuschüssen hierzu.
- c) Anlegung und Unterstützung von Alpenpflanzengärten; in diesen sollen unter fachmännischer Leitung wissenschaftliche und praktische Kulturversuche gemacht und den Freunden der Hochgebirgspflanzen wie den Bergsteigern im allgemeinen Anregung und Belehrung geboten werden.
- d) Gemeinverständliche Schriften und Veranstaltungen, Vorträge und Führungen, welche die Allgemeinheit mit den Pflanzen und Tieren des Hochgebirges vertraut machen und ihr den Schutz und die Pflege der Alpenpflanzen und Alpentiere als selbstverständliche Pflicht erkennen lassen sollen.
- e) Ehrung und Belohnung solcher Personen, die durch ihre erzieherische und berufliche Tätigkeit und ihren Einfluß sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 4.

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder;

außerdem können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 5.

Die Mitgliedschaft können sowohl Einzelpersonen wie Personenvereinigungen (Korporationen, Vereine, Institute, Schulen usw.) erwerben; erstere müssen einwandfrei und arischer Abstammung, letztere von der zuständigen öffentlichen Behörde anerkannt sein.

§ 6.

Als außerordentliche Mitglieder können junge Leute bis zu 30 Jahren aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen des § 5 (Einzelpersonen) erfüllen, wegen ihrer wirtschaftlichen Lage aber nicht den vollen Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes leisten können.

§ 7.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung, bei welcher der Nachweis der Voraussetzungen des § 5 erbracht werden muß, durch den Vorstand.
Der Vorstand kann diese Befugnis übertragen.

§ 8.

Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember für das nächstfolgende Jahr beim Vorstände schriftlich angemeldet werden, widrigenfalls das Mitglied verpflichtet bleibt, den vollen Beitrag für das nächstfolgende Jahr zu entrichten.

§ 9.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ausschuß ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Grund der Ausschließung kann im Rechtswege nicht nachgeprüft werden.

§ 10.

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Jänner.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11.

Mitglieder, die bis zum 1. März des laufenden Jahres ihren Beitrag nicht geleistet haben, werden einmal gemahnt.

Wenn sodann der Versuch, den Vereinsbeitrag durch Nachnahme einzuziehen, erfolglos bleibt, wird Streichung aus der Mitgliederliste vorgenommen. Wer gestrichen ist, gilt als ausgeschieden, bleibt aber zur Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 12.

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen und das Recht auf Antragstellung; sie können wählen und gewählt werden.

Die außerordentlichen Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen nur Sitz und das Recht zur Antragstellung; Stimmrecht und Wahlrecht haben sie nicht; sie können auch nicht gewählt werden.

§ 13.

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuß und die Mitglieder-
versammlung.

§ 14.

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegt in der Hand des
Vorstandes; bei seiner Verhinderung in der seines Stellvertreters.

Der Vorstand oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außer-
gerichtlich. Alle Ausfertigungen des Vereins sind vom Vorstande, bzw. seinem
Stellvertreter oder sonstigen Beauftragten zu fertigen.

§ 15.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand, seinem Stellvertreter, dem Schrift-
führer, dem Schatzmeister und mindestens sechs Beiratsmitgliedern.

Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Ausschußmitglieder; diese führen die
Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vorstandes und sind
ihm verantwortlich.

Der Vorstand kann zur Vereinfachung der Geschäftsführung nach Bedarf Ge-
schäftsstellenleiter für bestimmte Bezirke bestellen, welche nach seinen Weisungen die
Vereinsinteressen wahren.

Er kann in jenen Gebieten und Orten, in denen eine größere Anzahl von
Mitgliedern wohnt, Zweigvereine — „Zweige“ —, Orts- und Landesgruppen und der-
gleichen bilden, denen nach Maßgabe einer vom Vereinsvorstande festzusetzenden Satzung
die Erfüllung der Aufgaben des Vereins im allgemeinen oder auch einzelner solcher
Aufgaben zugewiesen werden kann.

§ 16.

Der Vorstand — in seiner Verhinderung sein Stellvertreter — beruft den Aus-
schuß und die Mitgliederversammlung, er setzt die Tagesordnung fest und führt den
Voritz.

Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitglieder-
versammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Ausschußmitglieder und der
Geschäftsstelle bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen
sind. Für andere Ausgaben hat er die Genehmigung der nächsten Mitglieder-
versammlung nachzuholen.

Die Ämter des Vorstandes und der Ausschußmitglieder sind Ehrenämter. Der
Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

§ 17.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von
drei Jahren gewählt. Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheidet.
Auf die gleiche Dauer sind von der Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer und
zwei Ersatzmänner für diese zu wählen. Die Ausschußmitglieder werden auf Vorschlag
der Hauptversammlung vom Vorstand berufen.

§ 18.

Der Vorstand beruft alljährlich im Anschluß an die Hauptversammlung des
Deutschen und Österreichischen Alpenvereins eine ordentliche Versammlung der Mit-
glieder, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch
eines der für die Veröffentlichungen des Vereines bestimmten Blätter — Nachrichten-
blatt des Vereines und Mitteilungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins —
unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
- c) Genehmigung des Voranschlages,
- d) Verschiedenes,
- e) Allfällige Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Allfällige Satzungsänderungen.

Der Vorstand leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines zum Gegenstand hat.

§ 19.

Anträge der Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung müssen bis zum 1. Juni des laufenden Jahres gestellt sein; sie bedürfen zur Beratung der Unterstützung von einem Fünftel der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, falls der Vorstand sie nicht selbst zur Beratung stellt.

§ 20.

In der Hauptversammlung haben die Einzelmitglieder je eine Stimme; Personenvereinigungen als ordentliche Mitglieder haben soviel Stimmen, als ihr Jahresbeitrag ein Vielfaches des Beitrages eines ordentlichen Einzelmitgliedes ist.

§ 21.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften die für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche. Der Vorstand muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 22.

Aus den Vereinsverhältnissen sich allenfalls ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht entschieden.

Jede Partei bezeichnet dem Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Schiedsrichter, während ein dritter Schiedsrichter als Vorsitzender des Schiedsgerichts vom Vorstand bestimmt wird.

§ 23.

Über Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 24.

Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung ebenfalls mit Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Tagesordnung muß in diesem Falle ausdrücklich auf die beabsichtigte Auflösung hinweisen.

§ 25.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen und Osterreichischen Alpenverein.